



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 20/00

vom

14. Dezember 2000

in Sachen

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. Dezember 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h. c. Röhrich und die Richter Prof. Dr. Henze, Prof. Dr. Goette, Dr. Kurzwelly und die Richterin Münke

beschlossen:

Die (weitere) Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Februar 2000 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 700,-- DM.

Gründe:

I. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers gegen das seine Klage in einer Vereinsangelegenheit teilweise abweisende Urteil des Amtsgerichts als unzulässig verworfen, weil die Berufungssumme nicht erreicht und zudem die Berufung nicht innerhalb der Frist von einem bei dem Landgericht postulationsfähigen Rechtsanwalt eingelegt wurde. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, weil ein landgerichtliches Urteil gleichen Inhalts unanfechtbar wäre (§§ 519 b Abs. 2, 545 Abs. 1 ZPO). Hiergegen wendet sich der Kläger mit der "außerordentlichen Beschwerde".

II. Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen - keine Beschwerde zulässig (§ 567 Abs. 4 ZPO). Die angefochtene Entscheidung unterliegt auch nicht der weiteren Beschwerde (§ 568 Abs. 2 ZPO). Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine im Gesetz nicht vorgesehene "außerordentliche Beschwerde" zulässt, sind im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht des Klägers nicht erfüllt. Hierzu müsste die angefochtene Entscheidung "greifbar gesetzwidrig", d.h. mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. Sen.Beschl. v. 7. Juli 1997 - II ZB 7/97, ZIP 1997, 1553). Dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

Röhrich

Henze

Goette

Kurzwelly

Münke